

Amtsblatt für die Stadt Osnabrück

2017

Osnabrück, den 16. Juni 2017

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabchluss
der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 201523

4. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück über die Reinigung
der öffentlichen Straßen und über die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 63 ff.),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 08. Dezember 2015.....23

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30. 05. 2017 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2015 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück mit dem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2015 liegt vom 19. 06. 2017 bis einschließlich 27. 06. 2017 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 226 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 09. 06. 2017

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert



Stadt Osnabrück

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 30. 05. 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 10

Erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr sind die Länge der an die – von der Straßenreinigungsanstalt zu reinigenden – Straße angrenzenden Grundstücksfront (Frontmetermaßstab) sowie die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungs-klasse) und die Einstufung beim Winterdienst (Winterdienstpriorität) maßgebend. Die Häufigkeit der Reinigung der einzelnen Straßen und die Winterdienstpriorität werden in dem Straßenverzeichnis (Anlage zu der Straßenreinigungsverordnung) geregelt.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksgrenze an die Straße angrenzen, werden – zusätzlich zu den Frontmetern nach Absatz 1 Satz 1 – auch die Frontmeter des nicht anliegenden Teils dieser Grundstücksseite bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Bei den Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reini-

genden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachter Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Ergibt sich aus der Lage des Grundstücks keine der Straße zugewandte Grundstücksseite im Sinne von Satz 2, wird die Grundstücksseite, die mit dem kleinsten Winkel der zu reinigenden Straße oder deren gedachter Verlängerung zugewandt ist, auf einen Winkel von 45 Grad projiziert. Sind die Winkel der beiden zugewandten Grundstücksseiten gleich groß, werden die Längen dieser Grundstücksseiten addiert und durch zwei geteilt.

- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung hat. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen werden die Frontmeter der diesen Straßen zugewandten Grundstücksseiten addiert, durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.
- (5) Bei Grundstücken, die mit mehr als zwei Grundstücksseiten an durch die Straßenreinigungsanstalt öffentlich zu reinigenden Straßen anliegen, werden nur die beiden längsten so anliegenden Grundstücksseiten mit ihrer Frontlänge bei der Berechnung der Gebühr in Ansatz gebracht.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Osnabrück, den 30. 05. 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.